

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 Roxeler
Straße/Waldeyerstraße/Schmeddingstraße (Großklinikum)
vom 18. 11. 1971

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 144 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 vom 18. 11. 1971.

Gleichzeitig : mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 144 sollen die der Neuausweisung entgegenstehenden bisherigen Ausweisungen rechtsverbindlich aufgehoben werden.

A. Erläuterung der Planung

Bei der weiteren Durchplanung des Bauvorhabens "Großklinikum" hat sich ergeben, daß die ursprünglich im Versorgungsteil des Großklinikums vorgesehene Umspannanlage hier nicht mehr untergebracht werden kann, so daß für dieses Umspannwerk ein besonderes Gebäude weiter westlich im nördlichen Anschluß an den 8-geschossigen Baubereich für Schwesternwohnungen und Schulen errichtet werden soll. Dieser Bereich war bisher nach Ausweisung des Bebauungsplanes für die Errichtung von Gemeinschaftstiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen sowie Gemeinschaftsstellplätzen vorgesehen. Der Grundstückseigentümer hat erklärt, daß die durch die Errichtung der Umspannanlage in Fortfall kommenden Parkmöglichkeiten anderweitig auf dem Gesamtgrundstück des Großklinikums erstellt werden. Die überbaubare Grundstücksfläche für die Errichtung des Umspannwerkes erhält eine Abmessung von 43 m in Ostwest-Richtung und von 28 m Länge in Nordsüd-Richtung, wie im Bebauungsplan in violett dargestellt.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 144 vom 18. 11. 1971 nicht berührt werden und die betroffenen Grundstückseigentümer mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 einverstanden sind, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes.

Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG ist somit nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der in violett in den Bebauungsplan Nr. 144 vom 18. 11. 1971, Blatt 2 u. 4, eingetragenen Darstellung und dem Text zur 1. Änderung. Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehobenen Festsetzungen sind in violett besonders gekennzeichnet.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 sind Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 144 vom 18. 11. 1971 genannten Kosten werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 nicht beeinflusst, da durch die 1. Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 144 Kosten zu Lasten der Allgemeinheit bzw. der Stadt Münster nicht ausgelöst werden.

Aufgestellt durch den Rat der Stadt Münster am 19. Juni 1972
beschlossen.

Münster, den 22. Juni 1972

